

abgesehen von der königlichen Nichte Irmingard¹⁾, nur Geistliche auf diese Art beschenkt wurden.²⁾ Dieser Umstand empfiehlt, den Anlaß für die ausdrückliche Bestimmung des Heimfalls an den Sisfus darin zu suchen, daß Erbgang vom Vater auf den Sohn, wie er sich bei den ohne Feststellung des Heimfalls erfolgenden Schenkungen an Weltliche durchsetzte, nicht in Frage kam. Wir wären damit mittelbar in die Lage versetzt, einen Zeitpunkt anzugeben, wann zumindest der König nicht mehr befähigt war, die Rückkehr des Geschenkes in seine potestas nach dem Tode des Beschenkten durchzusetzen, indem wir dahingestellt sein lassen, ob der Anspruch überhaupt noch regelmäßig erhoben wurde, auch dort, wo der Wortlaut des Diploms das Zugeständnis der Erbllichkeit fraglich erscheinen läßt. Es ergäbe sich als Zeitpunkt für den Beginn dieses Mißbrauches die Regierung Lothars I. Das würde mit unseren übrigen Vorstellungen von der durch die Empörung der Söhne gegen den Vater und durch die Befehdungen jener untereinander geschwächten Reichsgewalt im Einklang stehen.

Nachträgliche Veränderungen in diesen Dispositionen auf Lebenszeit kommen gelegentlich vor. So verbessert Arnolf einem Priester Ruodbert die durch Karl III.³⁾ geschaffene Rechtslage seines Geschenkes, indem er ihm zugesteht: *potestatem teneat easdem res tradendi ad quodcumque monasterium voluerit*, und auf seinen Tod bestimmt: *postea rectores illius cenobii ad quodcumque hoc tradiderit simili nutu (proprio utatur arbitrio) illo potiantur*.⁴⁾ Eine andere Schenkung Karls III. an seinen Kaplan Otolf auf dessen Lebenszeit erweitert Arnolf dahin, daß er ihm augenscheinlich völlige Freiheit in der Auswahl seines Nachfolgers überläßt. Denn wie sollte man anders die Bestimmung verstehen *liberam habeat potestatem tenendi tradendi vendendi commutandi vel quicquid sibi ex de (!) hisdem rebus libuerit faciendum*⁵⁾, die den Vorbehalt Karls sibi usque in finem vitae suae habendum aufhebt? Damit ist der zwingende Beweis erbracht, daß zu Arnolfs Zeiten die gewöhnliche Dispositio der Schenkungsurkunden für Einzelempfänger ohne ausdrückliche Ge-

¹⁾ DLD. 157.

²⁾ DLD. 163. DKn. 18. D. Karl III. 38. M² 1802.

³⁾ D. Karl III. 38. ⁴⁾ M² 1776. ⁵⁾ M² 1802.